



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/054/2021

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 19.05.2021
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	20.09.2021		öffentlich

Bebauungsplan Nr. 130 "Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs im Bereich der Trentiner Straße"; Stellungnahme Landratsamt Freising Naturschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Naturschutz vom 15.03.2021

-
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in den Abwägungen nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

1. Für die öffentlichen Fuß- und Radwege fehlt die Festsetzung einer Belagsart.

-
- Rechtsgrundlagen

§ 1 a, Abs. 2 und 3 BauGB
Art. 11 a BayNatSchG

-
- Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

zu 1. Um dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen und um den K-Faktor von 0,2 zu rechtfertigen sind Fuß- und Radwege in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

☒ *Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

1. Bei den Pflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.
Pflanzen sind dann autochthon, wenn sie aus dem Samen wildwachsender Stammpflanzen vermehrt wurden.
Diese Stammpflanzen müssen sich nachweislich ohne menschliche Hilfe in der freien Landschaft angesiedelt haben. Solche Pflanzen sind beispielsweise natürlich entstandene Landschaftshecken und Waldränder.
Gekennzeichnet sind diese autochthonen Pflanzen mit dem EAB – Gütesiegel (Erzeugergemeinschaft Autochthoner Baumschulerzeugnisse).
Der Herkunftsnachweis der autochthonen Pflanzen ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor der Pflanzung zu erbringen.
2. Bei den Ansaaten ist autochthones Saatgut zu verwenden. Der Herkunftsnachweis des autochthonen Saatguts ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor der Ansaat zu erbringen.
3.
 - Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.
 - Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
 - Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
 - Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

4. Es sollte geprüft werden, ob **Beleuchtungsanlagen** reduziert oder vermieden werden können.

Folgende lichttechnische Prüfkriterien sollten beachtet werden:

- Wahl des Standortes der Beleuchtungsanlagen so, dass empfindliche Biotope durch die Reichweite des Lichtes nicht betroffen werden
- Minimierung der eingesetzten Lichtmenge so weit wie möglich, sowohl von der Anzahl der Lampen als auch von der Leistung (Wattzahl) der einzelnen Lampen
- Die Leuchtgehäuse sollten das Licht nur in die tatsächlich gewünschte Richtung abstrahlen. Zur Minimierung der lateralen Reichweite sollten Leuchten möglichst niedrig installiert werden.
- Auf die flächenhafte Ausleuchtung heller Fassaden sollte ganz verzichtet werden. Licht-durchstrahlte Glasbauten sollten mit Abdunklungseinrichtungen (UV-filterndes Glas) versehen werden. Insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit UV-armen Lichtspektrern (Natriumdampflampen) oder LED-Lampen sollten in der Regel gegenüber allen anderen Lampentypen bevorzugt verwendet werden.
- Außenleuchten müssen insektendicht schließen (ohne Kühlschlitze o.ä.)
- Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen sollte nur zu den unbedingt erforderlichen Zeiten erfolgen, sowohl durch jahreszeitliche als auch tageszeitliche (nächtliche) Schalttechnik. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass nächtliche Beleuchtungsintervalle eingerichtet werden.

Ziel: Minimierung der Fernwirkung der Beleuchtungsanlagen und damit Minimierung der potentiellen Beeinträchtigung nachtaktiver Arten durch Lichtemissionen während der Nachtstunden.

5. Spiegelnde Fassaden und Fenster, sowie großflächige Glasflächen, z. B. Abschirmungswände, Lärmschutzwände oder gläserne Durchgänge, verursachen **Vogelschlag**.

Zur Vermeidung kann strukturiertes, mattiertes oder bedrucktes Glas verwendet werden.

Maßnahmen gegen Vogelschlag sollten schon in der Planungsphase und in der Ausschreibung berücksichtigt werden.

Bei der Gestaltung des Außenraums ist zu beachten, dass Vögel die Spiegelung von Bäumen, Hecken und Himmel nicht als solche wahrnehmen können. Fassadenbegrünung eignet sich aus naturschutzfachlicher Sicht zur Gestaltung der Architektur und des Freiraumes, da keine Spiegelungen entstehen.

Die Anbringung von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, Vogelschlag zu verhindern.

Nur **vollflächig markierte** Scheiben sind als Hindernis für Vögel erkennbar. Schon **2mm breite Streifen in 30mm Abstand** oder kontrastreiche Punkt- und Gittermuster können wirkungsvoll Vogelprall verhindern.

Um den Eindruck einer Durchflugmöglichkeit zu vermeiden, dürfen **die freien Stellen** in einem Muster **nicht größer als 10 bis 15 cm** sein.

Außenjalousien sowie Metall- oder Holzlamellen mit **maximal 10 bis 15 cm** Zwischenraum sind ebenfalls ein guter Vogelschutz.

Schwarz- orange Markierungen vereinen die Vorteile von sehr unterschiedlichen Reflexions- und Kontrasteigenschaften (verschiedene tageszeitliche Lichtbedingungen und jahreszeitlich verschieden reflektierende Vegetation).

In dem Zusammenhang mit Vogelschlag wurde eine Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ herausgegeben. Diese ist im Internet als pdf-Datei abrufbar:www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf

6. **Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Meldung von Ausgleichsflächen an das Bayerische Ökoflächenkataster von der planenden Gemeinde Neufahrn unverzüglich nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durchzuführen.**
Die untere Naturschutzbehörde (UNB) Freising hat die Möglichkeit, die Flächen direkt online in die Datenbank einzutragen und zu digitalisieren. Wir bitten die Gemeinde, die Flächen mit unten angegebenen A/E-Flächen Meldebogen (mit Luftbild, möglichst in digitaler Form) nicht an das Landesamt für Umwelt (LfU), sondern direkt an die UNB Freising, Frau Schemmer, (Tel. 08161/600-419; Mail: gabriele.schemmer@kreis-FS.de) zu senden.
So werden Doppelangaben vermieden und der Prüfaufwand durch die UNB verringert.

Auf der Internetseite des LfU:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/index.htm>

finden Sie:

- A/E-Flächen Meldebogen
- den Meldebogen für das Ökokonto,
- ein Muster für einen ArcView-Shapefile zur Digitalisierung der Teilflächen z.B. in FIS-Natur.

7. Die Anlagen 2, 3 und 4 fehlen und sollten im nächsten Verfahrensschritt ergänzt werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit
Mögliche Belagsarten für Erschließungsflächen auf öffentlichen Grundstücken sind unter Festsetzungen Buchstabe E §1 Abs. 1 und Abs. 3 geregelt. Aus Gründen der Barrierefreiheit, Dauerhaftigkeit und qualitativen Nutzung ist für Fuß- und Radwege sowie Zugangsplätze im Friedhof auch eine Befestigung mit Asphalt und Pflaster möglich. Auch wird die Verwendung von Dränasphalt ermöglicht, was in der Objektplanung bereits für den Bereich des Friedhofs übernommen wurde. Bei der Verwendung des Kompensationsfaktors wird somit differenziert: Flächen mit Plattenbelag und Asphalt werden mit Faktor 0,3

berechnet, Flächen mit wassergebundenen Belägen wie Kies, Schotterrasen oder Dränasphalt mit Faktor 0,2 angerechnet. Versiegelung und Oberflächenabfluss können durch die verwendeten Beläge reduziert werden. Die Objektplanung sieht zudem die Versickerung des Oberflächenwassers für den Friedhofsbereich über wegebegleitende Mulden vor. Weitere Festsetzungen sind daher nicht notwendig.

Zu fachlichen Hinweisen:

Zu 1. und 2.

Für innerörtliche Bereiche wird keine Verwendung von autochthonem Saatgut und Pflanzenmaterial vorgeschrieben.

Zu 3., 4. und 5.

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten wurden bereits unter Buchst. C § 3 Abs. 2 Festsetzungen zu insektenfreundlicher Beleuchtung im Bebauungsplan getroffen. Des Weiteren ist zum Schutz von Vögeln der Hinweis D Nr. 5) zum Artenschutz durch Verweis auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ vorhanden. Eine Beleuchtung ist nur straßen- und wegebegleitend geplant, die Friedhofsfläche selbst wird nicht mit Leuchten ausgestattet. Dem fachlichen Hinweis ist damit bereits entsprochen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Zu 6.

Die für die Bauleitplanung notwendigen Ausgleichsflächen werden, wie stets, an die zuständigen Stellen gemeldet.

Zu 7.

Die nachfolgenden Anlagen werden im nächsten Verfahrensschritt der Begründung beigelegt. Es handelt sich hierbei teilweise um Dokumente aus anderen Bebauungsplänen, die jedoch Informationen für den vorliegenden Bebauungsplan enthalten.

- Anlage 1: Artenliste für Gehölzpflanzungen
- Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 124 „Wohngebiet zwischen Trentiner und Robert-Koch-Straße“ – Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Potenzialabschätzung
- Anlage 3: Ergänzung der Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 124
- Anlage 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbegebiet Logistikpark-Römerweg“ – Plan Ausgleichsfläche 3

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht zu veranlassen. Die Begründung wird im nächsten Verfahrensschritt um die im Sachvortrag genannten Anlagen ergänzt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--